VERORDNUNG (EWG) Nr. 398/83 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1983

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3104/80 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung in die Landeswährung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sonderkurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3304/82 der Kommission (7) festgesetzt.

Nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist der Sonderkurs für eine Währung, die nicht zu den Währungen gehört, die untereinander, jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, zu überprüfen, falls sich während einer Zeit von zwanzig Arbeitstagen ihr Umrechnungskurs durchschnittlich um 10 % oder mehr von dem zuvor für diese Währung festgesetzten Sonderkurs entfernt. Diese Bedingung war für das englische Pfund und die griechische Drachme erfüllt. Mit Rücksicht auf die Anwendung dieser Bestimmungen erweist sich die Änderung des Sonderkurses für das englische Pfund und die griechische Drachme als notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 beträgt:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken;
   1 bfr/lfr = 0,0222368 ECU;

b) für die dänische Krone:
   1 dkr = 0,121448 ECU;

c) für die Deutsche Mark:
   1 DM = 0,428488 ECU;

d) für den französischen Franken:
   1 ffr = 0,151197 ECU;

e) für das englische Pfund:
   1 £Stg = 1,61735 ECU;

f) für das irische Pfund:
   1 Ir£ = 1,44715 ECU;

g) für die italienische Lira:
   100 Lit = 0,0747556 ECU;

h) für den niederländischen Gulden:
   1 hlf = 0,387640 ECU;

i) für die griechische Drachme:
   1 Dr = 0,0126751 ECU.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3304/82 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 63.
(7) ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission